

18. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Tierversuche reduzieren I

Drucksachen 18/1312 und 18/1871

Der Senat von Berlin
RBm - Skzl – VI D -
Tel.: 9026 (926) - 5450

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Tierversuche reduzieren I

- Drucksachen 18/1312 und 18/1871 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Übergang von der tierexperimentellen zur tiergebrauchsfreien Forschung zu unterstützen und Förderstrukturen für alternative Methoden zu verstärken. Die Tierschutz-Versuchstierverordnung ist mit dem Ziel zu ändern, dass Tierversuche, die mit schweren und voraussichtlich langanhaltenden Schmerzen und Leiden verbunden sind, nicht weiterhin erlaubt sind. Ferner sollen Versuche an Menschenaffen verboten und an nichtmenschlichen Primaten weitestgehend reduziert werden. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2019 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Berlin ist ein im nationalen und internationalen Vergleich führender Standort der biomedizinischen Forschung und dabei besonders erfolgreich bei der Entwicklung der Neuro- und Immunwissenschaften, der Krebs- und der Herz-Kreislaufforschung. Die Anzahl der biomedizinischen Forschungsgruppen in Berlin nimmt erfreulicherweise kontinuierlich zu, wie zahlreiche Berufungen von international ausgewiesenen Biomedizinern und die Einrichtung von Nachwuchsgruppen unter der Leitung besonders talentierter junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen. International wird zur Wirkung von Therapien heute in immer stärkerem Maße die Komplexität des Gesamtorganismus erforscht. Der Gesamtorganismus ist derzeit noch nicht in ausreichendem Maße durch Ersatzmethoden abbildbar. Therapien und Erkenntnisse werden allerdings dringend gebraucht. Deshalb muss diesem Bereich verstärkte Aufmerksamkeit zuteil werden. Das deutsche Tierschutzgesetz und die Tierschutzversuchstierverordnung regeln den Umgang mit Tierversuchen. Im Tierschutzgesetz ist genau definiert, was ein Tierversuch ist und wann und unter welchen strengen Voraussetzungen ein solcher durchgeführt werden darf.

Eine Genehmigung für einen Tierversuch wird jeweils nur dann erteilt, wenn in einem umfangreichen Antragsverfahren dargelegt werden kann, dass den Tieren in dem Versuch keine erheblichen Leiden zugefügt werden.

In Zukunft können Methoden zur Verfügung stehen, die eine tiergebrauchsfreie Forschung ermöglichen, ohne auf Erkenntnisse verzichten zu müssen, auf deren Basis Menschenleben gerettet werden. Die Förderung von tierversuchsfreien Forschungsmethoden („replacement“) ist deshalb neben der Verbesserung der Tierversuche („refinement“) und der Reduktion der Tierzahlen auf die erforderliche Mindestzahl („reduction“) eines der sogenannten „Drei-R-Ziele“, die die gedankliche Basis aller gesetzgeberischen Vorgaben am lebenden Tier bilden.

Mit der Richtlinie 2010/63/EU wurde zusätzlich das Ziel formuliert, Versuche mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies möglich ist. Dies ist heute allerdings häufig noch nicht der Fall. Um zu brauchbaren tierversuchsfreien Methoden zu kommen, muss zunächst verstärkt erforscht werden, welche Alternativmethoden die bisher angewandten tierverbrauchenden Methoden ersetzen können. Deshalb werden EU-weit derzeit Förderstrukturen für alternative Methoden verstärkt. Sobald entsprechend zuverlässige alternative Methoden zur Verfügung stehen, wird es auch möglich sein, auf die in absoluten Ausnahmefällen zulässigen Tierversuche mit sogenannter schwerer Belastung und die Versuche an nichtmenschliche Primaten zu verzichten.

Im Jahr 2016 waren weniger als 0,02 % aller in nach Tierschutzgesetz genehmigungspflichtigen Forschungsvorhaben in Deutschland eingesetzten Tiere sog. nichtmenschliche Primaten, also Halbaffen und Affen. Diese Versuche dürften sich gesetzesgemäß am unabwiesbar Erforderlichen ausgerichtet haben. Einen dringenden Handlungsbedarf zur Änderung der Tierschutzverordnung sieht der Senat bei folgendem Punkt:

Menschenaffen (Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans - insgesamt acht Arten) zeichnen sich durch besondere kognitive und emotionale Fähigkeiten aus. Ihnen wird ein Ich-Bewusstsein und eine rudimentäre Fähigkeit zum Sprachgebrauch zugeschrieben. Aufgrund dieser Fähigkeiten gelten biomedizinische Experimente an Menschenaffen zu Recht in höchstem Maße als ethisch bedenklich und sind nach Angaben der Max-Planck-Gesellschaft seit 1991 auch nicht mehr durchgeführt worden. Ein Totalverbot hat der Gesetzgeber jedoch bisher nicht in Betracht gezogen. Experimente an Menschenaffen sind nach deutschem Tierschutzrecht daher unter besonders strengen Auflagen genehmigungsfähig. Hintergrund ist es, Versuche ermöglichen zu können, wenn es um die Bekämpfung akuter, lebensbedrohlicher Epidemien geht und keine anderen Optionen bestehen.

Der Senat kann nicht erkennen, welcher Mehrwert in dem genannten Szenario Versuche an Menschenaffen tatsächlich ethisch rechtfertigte würde. Es wäre daher aus Sicht des Senats ein überfälliger, wichtiger und konsequenter Schritt, wenn im deutschen Tierschutzrecht ähnlich wie in einigen anderen europäischen Ländern das Prinzip der Unzulässigkeit von Versuchen an Menschenaffen klar verankert würde. Berlin wird hier die Initiative ergreifen und im nächsten Kalenderjahr auf der Basis von Artikel 70 Abs. 1 GG eine entsprechende Gesetzesänderung in den Bundesrat einbringen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Keine

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister